

vom 26. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SPK 2021/3 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 6. April 2021 (ADS 21-23) betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Umsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; Art. 28c ZGB) am 26. August 2021 beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Dino Tamagni (VD) und Andreas Jenni, Leiter Amt für Justiz und Gemeinden (VD) vertreten. Für die Administration und Protokollführung war Luzian Kohlberg verantwortlich. Allen Genannten sei ihre kompetente und unterstützende Arbeit bestens verdankt.

1 Ausgangslage

Das seit 14. Dezember 2018 geltende Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen soll Lücken im Bereich häusliche Gewalt, Stalking und Belästigung schliessen. Insbesondere wird ein neuer Art. 28c ZGB (elektronische Überwachung) eingeführt. Die Kantone haben die Zuständigkeit für den Vollzug sowie eine Stelle zur Umsetzung und das Vollzugsverfahren zu regeln. Weiter haben sie die gesetzlichen Grundlagen für die rechtmässige Nutzung der aufgezeichneten Daten und deren fristgerechte Löschung zu schaffen.

2 Eintreten

Einleitend wiesen Regierungsrat Dino Tamagni und Amtsleiter Andreas Jenni darauf hin, dass die elektronische Überwachung im Strafrecht bereits eingeführt ist. Neu soll sie gemäss Bundesrecht präventiv auch im Zivilrecht eingesetzt werden können. Die kantonale Umsetzung von Art. 28c ZGB soll im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) erfolgen. Die zivilrechtliche elektronische Überwachung wird durch das Gericht angeordnet. Aus Gründen der Praktikabilität soll wie beim strafrechtlichen eMonitoring der Vollzug durch das Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) erfolgen. Dabei arbeitet das AJG mit Fachpersonen des Kantons Zürich zusammen, welche das Anbringen der Fussfesseln beim Klienten zu Hause übernehmen (Art. 31b Abs. 2 EG ZGB). Von kantonalen Seite anwesend ist bei der Anbringung der Fussfessel beim strafrechtlichen eMonitoring wie auch beim zivilrechtlichen eMonitoring der zum AJG gehörende Bewährungsdienst. Wenn nötig, kann dabei auch polizeiliche Unterstützung angefordert werden, was ebenfalls gesetzlich zu regeln ist (Art. 31b Abs. 3 EG ZGB).

Mit der Übertragung des Vollzugs an das AJG geht es darum, mit dem Thema vertraute Fachpersonen und eine bereits eingespielte Zusammenarbeit mit den Fachpersonen des Kantons

Zürich zu nutzen. Zu beachten ist, dass die elektronische Überwachung nur als Beweisgrundlage dienen kann, nicht als unmittelbarer Schutz gegen Gewalt. Bei effektiver physischer Bedrohung müsste das Gericht polizeilichen Schutz für das Opfer oder andere Massnahmen anordnen.

Mehrfach äussern SPK-Mitglieder Zweifel, ob die elektronische Fussfessel nicht zu leichtfertig auf Antrag des Opfers vom Gericht angeordnet werden kann. Andreas Jenni weist darauf hin, dass mit dieser Vorlage nicht die Voraussetzungen über die Anordnung der elektronischen Fussfessel geregelt werden kann, da die Voraussetzungen mit der Teilrevision des Zivilgesetzbuches bereits durch den Bund geregelt sind. Zudem sei es auch nicht Sache des AJG zu prüfen, ob eine Anordnung sinnvoll sei oder nicht, sondern die Anordnung sei Sache des Gerichts. Mit der kantonalen Vorlage werde lediglich das Verfahren im Zusammenhang mit der Anbringung und Entfernung der elektronischen Fussfessel geregelt, d.h. wer für die Umsetzung von Art. 28c ZGB beauftragt werde. Nach Klärung dieser und weiterer Fragen der Kommissionsmitglieder wird Eintreten einstimmig beschlossen.

3 Detailberatung

Ist die Frist bis zur Löschung der Daten von spätestens 12 Monaten nach Abschluss der Massnahme nicht zu lang?

Antwort: 12 Monate ist die vom Bundesgesetzgeber zugelassene maximale Dauer bis zur Löschung. Eine Löschung kann auch schon früher vorgenommen werden.

Kann jeder Schritt mit der Fussfessel aufgezeichnet werden?

Antwort: Grundsätzlich ja, aber eine Meldung erfolgt nur, wenn die Überwachungszentrale eine Überschreitung der vom Gericht festgelegten Rayongrenze feststellt.

Diverse Fragen zu Art. 18 lit. a Ziff. 1 und 1^{bis} EG ZGB sowie Art. 31b Ziff. 1 – 4 EG ZGB werden diskutiert und aufgrund der vorgegebenen Gesetzssystematik oder der technischen Umsetzbarkeit erklärt. Details werden nach der Beratung im Kantonsrat in der Justizvollzugsverordnung geregelt. Auf Anträge wird verzichtet.

Weiter ist anzufügen, dass gemäss Art. 31b Abs. 2 EG ZGB die elektronische Überwachung einer ausserkantonalen Stelle übertragen werden kann. Vorerst gibt es einen Vertrag mit dem Kanton Zürich, voraussichtlich ab 2023 wird eine nationale Lösung bestehen, mit der der Vertrag mit dem Kanton Zürich aufgehoben oder allenfalls angepasst werden kann.

Kostenübernahme: Pro Gerät ist mit rund 4'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Nach Art. 31 Abs. 4 EG ZGB werden die Kosten vom anordnenden Gericht der gefährdenden Person mit Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse auferlegt. Bei einer Anordnung für sechs Monate sei für Durchschnittsverdiener mit 3'000 bis 4'000 Franken zu rechnen.

3 Schlussabstimmung

Einstimmig beantragt die SPK 2021/3 dem Kantonsrat die Vorlage ADS 21-23 gutzuheissen.

Für die Spezialkommission 2021/3:

Iren Eichenberger (Präsidentin)

Mayowa Alaye

Franziska Brenn

Samuel Erb

Bruno Müller

Raphaël Rohner

Erwin Sutter

Nihat Tektas

Corinne Ullmann

Gesetz

über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 18 lit. a Ziff. 1 und 1^{bis}

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:

- a) ZGB
- 1. Art. 28c Elektronische Überwachung.
- 1^{bis} Art. 30 Bewilligung der Namensänderungen.

Art. 31b

¹ Das Verfahren zum Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB richtet sich nach der Justizvollzugsverordnung.

² Die Vollzugsbehörde kann die technische Umsetzung der elektronischen Überwachung einer ausserkantonalen Stelle übertragen.

³ Für die Einrichtung der elektronischen Überwachung kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

⁴ Die anordnende Behörde auferlegt die Kosten des Vollzugs der gefährdenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse (Art. 28c Abs. 4 ZGB).

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: